

# Niederschrift RAT/006/2015

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Rates der Stadt Rheine  
am 23.06.2015

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

### Mitglieder des Rates:

|                          |                       |                        |
|--------------------------|-----------------------|------------------------|
| Herr Christian Beckmann  | CDU                   | Ratsmitglied           |
| Herr Martin Beckmann     | CDU                   | Ratsmitglied           |
| Herr Dominik Bems        | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Herr Antonio Berardis    | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Frau Sarah Böhme         | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Frau Elke Bolte          | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Herr Udo Bonk            | CDU                   | Ratsmitglied           |
| Frau Eva-Maria Brauer    | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Herr Karl-Heinz Brauer   | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Herr Detlef Brunsch      | FDP                   | Ratsmitglied           |
| Herr Gerhard Cosse       | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Frau Isabella Crisandt   | SPD                   | Ratsmitglied           |
| Herr Markus Doerenkamp   | CDU                   | Ratsmitglied           |
| Frau Nina Eckhardt       | CDU                   | Ratsmitglied           |
| Frau Annette Floyd-Wenke | DIE LINKE             | Ratsmitglied           |
| Herr Dieter Fühner       | CDU                   | Ratsmitglied           |
|                          |                       | (ab 17:13 Uhr - TOP 5) |
| Herr Robert Grawe        | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied           |
| Herr Jürgen Gude         | CDU                   | Ratsmitglied           |
| Herr Stefan Gude         | CDU                   | Ratsmitglied           |
|                          |                       | (ab 17:13 Uhr - TOP 5) |

|                       |                        |              |
|-----------------------|------------------------|--------------|
| Herr Andree Hachmann  | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Paul Jansen      | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Dennis Kahle     | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Norbert Kahle    | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Christian Kaisal | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Bernhard Kleene  | SPD                    | Ratsmitglied |
| Herr Fabian Lenz      | CDU                    | Ratsmitglied |
| Frau Gabriele Leskow  | SPD                    | Ratsmitglied |
| Frau Birgit Marji     | Alternative für Rheine | Ratsmitglied |
| Herr Rainer Ortel     | Alternative für Rheine | Ratsmitglied |
| Frau Birgitt Overesch | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Kurt Radau       | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  | Ratsmitglied |
| Frau Claudia Reinke   | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Mirko Remke      | CDU                    | Ratsmitglied |
| Herr Heribert Röder   | DIE LINKE              | Ratsmitglied |
| Herr Jürgen Roscher   | SPD                    | Ratsmitglied |
| Frau Ulrike Stockel   | SPD                    | Ratsmitglied |
| Herr Detlef Weßling   | SPD                    | Ratsmitglied |
| Herr Josef Wilp       | CDU                    | Ratsmitglied |

**Gäste:**

|                                |     |                                |
|--------------------------------|-----|--------------------------------|
| Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot |     | Geschäftsführer SWR            |
| Herr Manfred Dr. Janssen       |     | Geschäftsführer EWG und TaT    |
| Herr Manfred Brinkmann         | CDU | Vorsitzender AR SWR (zu TOP 7) |
| Herr Falk Toczkowski           | SPD | Vorsitzender AR TaT (zu TOP 9) |

**Verwaltung:**

|                                |  |  |
|--------------------------------|--|--|
| Herr Mathias Krümpel           |  | Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer   |
| Herr Axel Linke                |  | Beigeordneter                            |
| Frau Christine Karasch         |  | Beigeordnete                             |
| Herr Raimund Gausmann          |  | Fachbereichsleiter FB 2                  |
| Herr Christoph Noelke          |  | Fachbereichsleiter FB 3 (zu TOP 5)       |
| Herr Jürgen Grimberg           |  | Fachbereichsleiter FB 7                  |
| Frau Claudia Kurzinsky         |  | Stellv. Fachbereichsleiterin FB 5 (ztw.) |
| Frau Wiebke Gehrke             |  | Pressereferentin                         |
| Frau Dr. Susanna Suelmann-Kinz |  | Städt. Rechtsrätin (zu TOP 5)            |
| Herr Theo Elfert               |  | Schriftführer                            |

**Entschuldigt fehlten:**

**Mitglieder des Rates:**

|                            |                       |              |
|----------------------------|-----------------------|--------------|
| Herr Alfred Holtel         | FDP                   | Ratsmitglied |
| Herr Dr. Manfred Konietzko | CDU                   | Ratsmitglied |
| Herr Siegfried Mau         | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied |
| Herr Michael Reiske        | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Ratsmitglied |
| Herr Friedrich Theismann   | CDU                   | Ratsmitglied |
| Frau Helena Willers        | CDU                   | Ratsmitglied |

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie weist darauf hin, dass MV-Digital zu einigen Punkten der Tagesordnung aufzeichnen möchte.

Auf Befragen stellt sie fest, dass hiergegen keine Bedenken bestehen.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Öffentlicher Teil:**

**1. Vereidigung der Beigeordneten Frau Christine Karasch  
Vorlage: 171/15**

0:02:10

Frau Dr. Kordfelder heißt Frau Christine Karasch zu ihrer 1. Ratssitzung in Rheine herzlich willkommen. Sie vereidigt sie gem. § 71 Abs. 6 GO und wünscht ihr alles Gute in ihrem neuen Betätigungsumfeld.

Über den von Frau Karasch geleisteten Diensteid wurde eine gesonderte Niederschrift aufgenommen.

**2. Niederschrift Nr. 5 über die öffentliche Sitzung am 14.04.2015**

0:04:40

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

**3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 14.04.2015 gefassten Beschlüsse**

0:04:50

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

**4. Informationen der Verwaltung**

**4.1. Antrag der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN auf Einsatzverbot von glyphosathaltigen Herbiziden**

0:05:10

Frau Dr. Kordfelder verweist auf den der Verwaltung vorliegenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.06.2015 an die Bürgermeisterin:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt mit o. g. Schreiben, der Rat der Stadt Rheine möge beschließen, den Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden auf städtischen Grundstücken und von der Stadt verpachteten Grundstücken zu verbieten. Ferner soll in Verträgen mit Vereinen, freien Trägern und andere, die finanzielle Zuwendungen von der Stadt Rheine erhalten, eine Klausel eingebracht werden, die den Verzicht auf glyphosathaltigen Mitteln auf den Flächen dieser Einrichtungen bestimmt.

**Verfahrensvorschlag:**

Verweisung des Antrages an die Verwaltung zur Erstellung einer Ratsvorlage für eine der nächsten Ratssitzungen ggfls. nach Vorberatung hinsichtlich des Verbots des Einsatzes von glyphosathaltigen Herbiziden auf städtischen Grundstücken im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR.

Die Ratsmitglieder widersprechen dem Verfahrensvorschlag nicht.

**5. Anwendung des TV-N NW bei der Beauftragung der Verkehrsleistungen an die Firma Mersch  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.06.2015  
Vorlage: 259/15**

0:06:40

Herr Brauer erklärt für die SPD-Fraktion, dass 24 Anträge von Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 24 GO Grund der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Ratssitzung seien. Er erinnert daran, dass in der Vergangenheit ein Vergabeverfahren für den ÖPNV in Rheine durchgeführt worden sei. Wenn dieses Verfahren nur einige Wochen später durchgeführt worden wäre, hätte der Kalkulation ein anderer Tarifvertrag zugrunde gelegt werden müssen. Am 19. Juni 2015 habe das Arbeitsgericht Hamburg entschieden, dass ein Tarifvertrag ungültig sei, wenn weniger als 0,1 % der Beschäftigten in dieser Gewerk-

schaft organisiert seien. Seines Wissens sei bei den Rheiner Verkehrsbetrieben Mersch GmbH keine/r der Mitarbeiter(innen) in dieser Gewerkschaft organisiert, sodass der angewandte Tarifvertrag dort eigentlich gar keine Anwendung finden dürfte.

Um eine Tarifauseinandersetzung wie im Jahre 2002 zu verhindern, habe der Rat der Stadt heute die Möglichkeit, die Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine anzuweisen, den Tarifvertrag Nordrhein-Westfalen (TV-N) ab einem bestimmten Termin anzuwenden. Diese Möglichkeit habe sich seinerzeit auch die VSR vertraglich vorbehalten, sodass zu jeder Zeit die vertraglichen Verhandlungen mit den Rheiner Verkehrsbetrieben Mersch GmbH aufgenommen werden könnten. Die Anwendung des Tarifvertrages könne frühestens zum 1. Oktober 2015 erfolgen. Sicherlich würde die Anwendung dieses Tarifvertrages zu Mehrkosten bei der VSR führen. Trotzdem spreche sich die SPD-Fraktion für die Anwendung dieses Tarifvertrages aus, sodass er um Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung bitte.

Frau Dr. Kordfelder verweist auf die umfangreiche Vorlage und erinnert daran, dass die 24 Eingaben der Busfahrer(innen) gemäß § 24 GO dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni vorgelegt worden seien. Der Haupt- und Finanzausschuss habe sich dafür ausgesprochen, die Rechtslage erneut zu prüfen und die Eingaben ggf. danach an die VSR weiterzuleiten. Zwischenzeitlich sei dann der Antrag der SPD-Fraktion bei ihr eingegangen, den Punkt auf die Tagesordnung der heutigen Ratssitzung zu nehmen.

Herr Hachmann stellt klar, dass die CDU-Fraktion sich nicht für den Beschlussvorschlag der Verwaltung, sondern für den Alternativbeschlussvorschlag ausspreche, um den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft am Verfahren zu beteiligen. Er gibt ferner zu bedenken, dass der Rat der Stadt Rheine nicht der Arbeitgeber für die Busfahrer(innen) sei und sich insofern aus den tarifrechtlichen Auseinandersetzungen heraushalten sollte. Die vertragliche Regelung bezüglich der möglichen Anwendung der TV-N hätte seinerzeit andere Gründe gehabt, sodass man diese nicht als Begründung für die heute zu treffende Entscheidung heranziehen könnte. Die Anwendung des TV-N würde bei der Stadt Rheine zu Mehrausgaben von ca. 120.000 bis 150.000 € jährlich führen. Diese Mehraufwendungen seien mit dem vorgelegten Sparprogramm nicht in Einklang zu bringen, zumal die Stadt für diese Mehraufwendungen keine „Mehrleistung“ erhalte. Insofern stelle sich für ihn auch die Frage, ob bei einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet würden, um einen Verstoß gegen § 75 der Gemeindeordnung auszuschließen. Ein solcher Verstoß würde die persönliche Haftung eines jeden Ratsmitgliedes auslösen. Dazu sei er zumindest nicht bereit.

Herr Hachmann in diesem Zusammenhang auch an die Ablehnung der leistungsorientierten Bezahlung für die Beamten der Stadt Rheine sowie die abgelehnten Zusatzleistungen bei Niedriggehaltsgruppen der Technischen Betriebe.

Herr Grawe merkt eingangs an, dass er die Sachlage anders bewerte, als seine drei Fraktionskollegen, denn seines Erachtens lasse § 23 des Durchführungsvertrages die Möglichkeit zu, ab dem 1. Oktober 2015 den TV-N anzuwenden, um somit zu einer gerechten Besoldung der Busfahrer(innen) zu kommen. Insofern könne man diese Entscheidung nicht vergleichen mit der freiwilligen Leistung einer leistungsorientierten Bezahlung für Beamte.

Eine Verweisung der Angelegenheit an den Aufsichtsrat der VSR würde seines Erachtens nichts bringen. Vielmehr müsse in der heutigen Ratssitzung eine Entscheidung getroffen werden, zumal das Tariftreuegesetz vorschreibe, dass bei Aufträgen im Öffentlichen Personennahverkehr die Busfahrer(innen) nach dem TV-N bezahlt werden müssten. Da das Gesetz erst nach der Ausschreibung des Auftrages in Kraft getreten sei, sehe er sich auch schon aus Gründen der Gleichbehandlung mit Busfahrern in Münster und bei der LVM in der Pflicht, den TV-N anzuwenden. Das vom Rechtsamt der Stadt Rheine erstellte Rechtsgutachten sehe diesbezüglich auch keine rechtlichen Probleme.

Herr Brunsch spricht sich für den Alternativbeschlussvorschlag aus, damit aufgrund der von Herrn Hachmann dargelegten Risiken der Ratsmitglieder nochmals eine intensive rechtliche Beurteilung durch ein von der VSR in Auftrag zu gebendes Gutachten erfolgen könne.

Herr Brauer kann die Aussagen von Herrn Hachmann zu den rechtlichen Risiken nicht nachvollziehen, denn dann bestünde bei allen vom Rat beschlossenen freiwilligen Leistungen die persönliche Haftung der Ratsmitglieder. Der Verweis dieser Angelegenheit an den Aufsichtsrat der VSR werde in diesem Falle zu keinem Ergebnis führen, denn der Aufsichtsrat habe bereits vor Jahren den Punkt von der Tagesordnung genommen und ihn an den Rat der Stadt Rheine als Aufgabenträger des ÖPNV verwiesen. Wenn die CDU-Fraktion den Tarifvertrag nicht anwenden wolle, dann solle sie auch den Mut haben, dieses heute zu sagen, denn der Aufsichtsrat der VSR werde sicherlich nicht die Anwendung des TV-N beschließen.

Herr Weßling gibt Herrn Hachmann zu bedenken, dass Voraussetzung für eine persönliche Haftung eine Veruntreuung sei. Dieser Fall liege bei der heute zu treffenden Entscheidung ganz sicher nicht vor. Ferner gibt er zu bedenken, dass, wenn sich die Politik nicht in die tarifrechtlichen Streitigkeiten eingemischt hätte, man in Deutschland heute noch nicht den Mindestlohn haben würde. Bei der heutigen Entscheidung gehe es um die gerechte und faire Entlohnung der Busfahrer(innen) für gute Arbeit. Insofern sei er erstaunt über die Auffassung der drei GRÜNEN, die nicht die Stellungnahme von Herrn Grawe teilen würden, denn die Bundesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN habe im Jahre 2009 beschlossen, gegen die sog. christlichen Gewerkschaften und deren Machenschaften vorgehen zu wollen. Insofern habe er das Gefühl, dass die GRÜNEN in Rheine sich von ihren eigenen Prinzipien bereits verabschiedet hätten.

Frau Floyd-Wenke hat kein Verständnis für die Argumentation von Herrn Hachmann bezüglich der Sparsamkeit aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Rheine. Wenn die CDU-Fraktion mit diesem Argument die Anwendung des TV-N ablehne, müsse sie konsequenterweise auch alle anderen freiwilligen Leistungen ablehnen. Die Busfahrerinnen und Busfahrer hätten einen Anspruch auf faire Bezahlung.

Herr Ortel stimmt Frau Floyd-Wenke zu, dass die finanzielle Lage der Stadt in diesem Fall kein Entscheidungskriterium sein dürfe. Was zähle, sei die Rechtslage. Er erinnert daran, dass es seinerzeit bei der Beratung über die Anwendung des TV-N im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft einen Grund gegeben habe, diesem Beitritt nicht zuzustimmen. Es gebe nun mal unterschiedliche Rechtsauffassungen zu dieser Thematik. Bei einem Verweis der Angelegenheit an den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft bestehe die Möglichkeit, die Rechtslage noch-

mals durch deren Fachanwälte überprüfen zu lassen. Insofern werde sich seine Fraktion für den Alternativbeschlussvorschlag entscheiden.

Herr Roscher verweist nochmals auf die von Herrn Brauer zitierte Entscheidung des Arbeitsgerichtes Hamburg, wonach der derzeit angewandte Tarifvertrag für die Busfahrer eigentlich gar keine Anwendung finden dürfe. Insofern sehe er heute den Rat in der Pflicht, die Klausel aus dem Durchführungsvertrag zur Anwendung des TV-N zu ziehen, um damit auch den Rheiner Verkehrsbetrieben und vor allem den Busfahrerinnen und Busfahrern die ihnen zustehende Wertschätzung zukommen zu lassen.

Herr Bems erinnert an die verantwortungsvolle Aufgabe der Busfahrer(innen), die für die Sicherheit vieler Bürgerinnen und Bürger in Rheine verantwortlich seien. Sie hätten ein Recht darauf, so bezahlt zu werden, dass sie ohne eine Nebentätigkeit ihre Familien ernähren könnten. Er appelliert an den Rat, aus Gründen der Wertschätzung gegenüber den Busfahrer(inne)n dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Herr Hachmann bemängelt, dass die Vorlage der Verwaltung keine rechtliche Würdigung der Thematik enthalte. Das Mindeste, was die Ratsmitglieder heute verlangen könnten, sei eine klare Prüfung der Rechtslage. Dazu bedürfe es keines Beschlusses. Um hierüber Einvernehmen zu erzielen, bittet er um kurze Unterbrechung der Sitzung.

Frau Dr. Kordfelder bittet bei der Herstellung des Einvernehmens zu berücksichtigen, dass nach dem von der städtischen Rechtsabteilung erstellten Rechtsgutachten der Verkehrsdurchführungsvertrag einen Baustein enthalte, der die Option zur Zahlung der erhöhten Vergütung nach TV-N erstmals ab Oktober 2015 vorsehe. Dieser Baustein sei die Grundlage für den heutigen Tagesordnungspunkt. Man könne darüber streiten, ob das „Ziehen“ dieser Option überhaupt eine erneute freiwillige Leistung im Rechtssinne darstelle, denn der Baustein im Verkehrsdurchführungsvertrag sei immanent. Die Rechtsabteilung vertrete jedenfalls diese Auffassung, wohlwissend, dass diese auch anders vertretbar sei. Fakt dürfe jedenfalls sein, dass bei einer entsprechenden erneuten politischen Willensbildung diese Option gezogen werden könne. Eine strafrechtliche Relevanz sehe sie hierbei nicht.

Herr Cosse erwähnt in diesem Zusammenhang, dass nach dem derzeit angewandten Tarifvertrag von den Busfahrern pro Krankheitstag eine Reduzierung des Weihnachtsgeldes von 15 € hingenommen werden müsse. Eine solche Regelung sei für ihn nicht akzeptabel.

Anschließend unterbricht Frau Dr. Kordfelder um 17:40 Uhr die Ratssitzung auf Antrag der CDU-Fraktion und eröffnet sie wieder um 17:52 Uhr.

Herr Hachmann berichtet, dass die CDU-Fraktion die Angelegenheit nochmals beraten habe. Sie bleibe aufgrund der rechtlichen Bedenken bei ihrem Antrag, dem Alternativbeschlussvorschlag zuzustimmen.

Herr Grawe hat das Gefühl, dass seitens der CDU auf Zeit gesetzt werde. Wenn es doch eine Option im Verkehrsdurchführungsvertrag gebe, dann stelle sich für ihn die Frage, warum man sich so vehement dagegen wehre, diese Option zu



2. beschließt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g SpkG NRW den Jahresüberschuss/Bilanzgewinn in Höhe von 849.482,00 € wie folgt zu verwenden:

Entsprechend § 25 Abs. 1 Buchst. c SpkG NRW wird ein Teilbetrag 249.482,00 € in die Sicherheitsrücklage eingestellt.

Entsprechend § 25 Abs. 1 Buchst. b SpkG NRW ist ein zweiter Teilbetrag in Höhe von 600.000,00 € an den Träger im Sinne von § 25 Abs. 3 SpkG NRW auszuschütten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**7. Stadtwerke Rheine GmbH  
- Jahresabschluss 2014  
Vorlage: 252/15**

0:56:05

Herr Brinkmann berichtet zur Vorlage.

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziff. 1 des Beschlussvorschlages für befangen. Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziff. 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Rheine GmbH Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.
  - a) **Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Konzernabschluss 2014, der mit einer Bilanzsumme von 96.525.109,82 EUR abschließt, wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der vorgelegten Form festgestellt.

- Der Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Rheine GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 58.326.332,04 EUR abschließt, wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der vorgelegten Form festgestellt.

#### **b) Ergebnisverwendung**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder, folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates wird der Jahresüberschuss der Stadtwerke Rheine GmbH in Höhe von 657.041,76 EUR an den Gesellschafter Stadt Rheine ausgeschüttet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **c) Entlastung des Aufsichtsrates**

*Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Frau Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:*

a) „Den anderen Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

b) Die Muttergesellschaft / Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass der/die Vertreter der Stadtwerke Rheine GmbH / Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH, folgende Beschlüsse fasst:

„Dem Aufsichtsrat der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der Rheiner Bäder GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

„Dem Aufsichtsrat der RheiNet GmbH wird für das Geschäftsjahr 2012 gemäß § 12 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages Entlastung erteilt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH  
- Jahresabschluss 2014  
Vorlage: 255/15**

1:00:00

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziff. 1 des Beschlussvorschlages für befangen. Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziff. 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:
  - a) Die Gesellschafterversammlung der EWG für Rheine mbH stellt gemäß § 7 (10f) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss 2014 bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2014, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 und dem Anhang sowie dem Lagebericht fest. Die Bilanzsumme beträgt 1.938.614,92 EUR, der Jahresfehlbetrag wird mit 1.045.692,77 EUR ausgewiesen. Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch den Wirtschaftsprüfer Ernst August Lührmann gemäß § 316 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
  - b) In der Bilanz zum 31. Dezember 2014 wird eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.201.791,16 EUR ausgewiesen. Die Gesellschafterin leistet die Einlage, um die Gesellschaft mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital auszustatten. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 1.045.692,77 EUR wird mit der Kapitalrücklage verrechnet, so dass zum 1. Januar 2015 eine Kapitalrücklage in Höhe von 1.156.098,39 EUR verbleibt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**9. TaT Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH  
- Jahresabschluss 2014  
Vorlage: 256/15**

1:02:30

Herr Toczowski berichtet zur Vorlage.

Herr Brunsch erklärt, dass er sich bei der Abstimmung zu diesem und dem nächsten Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten werde, weil die FDP-Fraktion in den entsprechenden Gremien der Beteiligungsgesellschaften nicht vertreten sei.

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.

Herr Brauer übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

**Beschluss:**

1. Der Rat des Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Vertreter von Frau Dr. Angelika Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der TaT – Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Frau Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

2. Der Rat des Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der TaT – Transferzentrum für angepasste Technologien GmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2014, abschließend mit einer Bilanzsumme von 1.841.217,14 EUR, wird in der von der Steuerberatersozietät Winter & Partner Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB erstellten und geprüften Form festgestellt.

In der Bilanz zum 31. Dezember 2014 wird eine Kapitalrücklage in Höhe von 710.047,43 EUR ausgewiesen. Die Gesellschafterin hat im Jahr 2013 eine Einlage in Höhe von 114.150,00 EUR geleistet, um die Gesellschaft mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital auszustatten."

- b) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 81.136,08 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

**10. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH  
- Jahresabschluss 2014  
Vorlage: 257/15**

1:04:55

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.

Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Jahresabschluss 2014, abschließend mit einer Bilanzsumme von 12.075.007,96 €, wird in der vorgelegten Form festgestellt.

b) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 83.468,55 € wird in das Jahr 2015 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

**11. Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Firma "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" für das Geschäftsjahr 2014  
Vorlage: 188/15**

1:07:10

Herr Linke weist darauf hin, dass in der Begründung der Vorlage zu Ziffer 2 b von einem Fehlbetrag in Höhe von 26.082,48 € die Rede sei. Diese Summe sei nicht korrekt. Der Beschlussvorschlag zu 2 b beziffere den Fehlbetrag richtigerweise mit 13.259,31 €.

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befangen.

Herr Brauer übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2014, abschließend mit einer Bilanzsumme von 106.583,86 €, wird in der vorgelegten, vom Wirtschaftsprüfer Kormann, 48431 Rheine, geprüften Form festgestellt.
- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 13.259,31 € soll durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014**  
**Vorlage: 253/15**

1:10:35

**Beschluss:**

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Feststellung des Gesamtabchlusses 2010**  
**Vorlage: 167/15**

1:11:55

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziff. 3 des Beschlussvorschlages für befangen. Herr Bonk übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 116 Abs. 1 S.4 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO die Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 in der Fassung vom Juni 2014 gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW sowie die Verrechnung des dort ausgewiesenen Jahresfehlbetrages i. H. von 5.117.688,71 € mit der allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 S. 4 i. V. mit § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Masterplan 100% Klimaschutz**  
**– Anschlussvorhaben: Masterplanmanagement**  
**Vorlage: 206/15**

1:14:20

Nachdem Frau Karasch über die Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Klimaschutzrat berichtet hat, erklärt Herr Brunsch, dass die FDP-Fraktion aufgrund der finanziellen Situation bei der Stadt Rheine dem Beschlussvorschlag

nicht zustimmen werde, zumal es sich hierbei um die Übernahme einer freiwilligen Aufgabe durch die Stadt Rheine handle.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Klimaschutzrates den folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Fortführung des „Masterplan 100% Klimaschutz“ und bestätigt die damit einhergehende Zielvorgabe für das Jahr 2050.

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Leitstelle Klimaschutz mit der Antragstellung des Anschlussvorhabens: Masterplanmanagement beim Projektträger Jülich sowie mit der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verstetigung des Klimaschutzprozesses in der Stadt Rheine.

Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplanverfahren für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme

**15. Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin im Amt  
Vorlage: 169/15**

1:16:25

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine bestimmt die Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters wie folgt:

1. Herr Axel Linke
2. Frau Christine Karasch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**16. Stadtteilbeiräte  
1. Änderung der Verfahrensregelungen  
2. Neubesetzung der Stadtteilbeiräte  
Vorlage: 166/15**

1:17:05

Auf Befragen stellt Frau Dr. Kordfelder fest, dass es sich bei den Wahlvorschlägen um den einheitlichen Wahlvorschlag der Ratsmitglieder handelt.

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die der Vorlage als Anlage 1 beigefügten geänderten Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine benennt die in den der Vorlage als Anlagen 2 - 12 beigefügten Listen unter den Ziffern 1-12 aufgeführten Personen zu Mitgliedern der Stadtteilbeiräte.  
Die darüber hinaus nicht berücksichtigten Bewerber/innen bilden in der festgelegten Reihenfolge die Reserveliste für den jeweiligen Stadtteilbeirat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 17. Entsendung von sachkundigen Einwohner(inne)n in Ausschüssen  
- Antrag des Beirates für Menschen mit Behinderung vom  
26.05.2015  
Vorlage: 237/15**

1:18:35

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

Dem Beirat für Menschen mit Behinderung wird die Möglichkeit eingeräumt, dem Rat der Stadt je eine(n) sachkundige(n) Einwohner(in) für den Kulturausschuss und den Sportausschuss nebst einer Vertreterin/eines Vertreters vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 18. RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH  
- Benennung eines Vertreters der Stadt Rheine für den Eisenbahn-Beirat der RVM  
Vorlage: 254/15**

1:19:15

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine benennt Frau Christine Karasch als Vertreterin der Stadt Rheine im Eisenbahn-Beirat der RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**19. Beitritt zum Grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO;  
Zustimmung zur Satzung; Bestellung von Vertreter(inne)n der  
Stadt Rheine in die Gremien und Harmonisierung der Mitglieds-  
beiträge  
Vorlage: 173/15/1**

1:19:40

Frau Floyd-Wenke weist darauf hin, dass die Fraktion DIE LINKE sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 2. Juni 2015 bezüglich des Satzungsbeschlusses der Stimme enthalten habe. In der gestrigen Sitzung des Kreistages sei festgestellt worden, dass aufgrund der neuen Satzung der EUREGIO kleinere Parteien wie DIE LINKE nicht mehr in die Gremien der EUREGIO entsandt werden könnten. Insofern werde ihre Fraktion heute gegen die Satzungsänderung stimmen.

Auf Befragen stellt Frau Dr. Kordfelder fest, dass es sich bei den Wahlvorschlägen unter Ziffern 3 und 6 des Beschlussvorschlages um den einheitlichen Wahlvorschlag aller Ratsmitglieder handele. Sie lässt über die einzelnen Punkte des Beschlussvorschlages getrennt abstimmen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Rheine stimmt der der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Satzung für den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO zu und beschließt den Beitritt zum Zeitpunkt seiner Gründung.

Abstimmungsergebnis: 35 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen

2. Der Rat der Stadt Rheine stimmt der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages – vorbehaltlich der von der EUREGIO-Verbandsversammlung festzusetzenden Beitragsordnung – von 0,29 € pro Einwohner und Jahr zu, wobei bis zur Auflösung des EUREGIO e. V. die Beiträge der Stadt Rheine zum grenzüberschreitenden Zweckverband mit den Beiträgen der Stadt Rheine für die Mitgliedschaft im EUREGIO e. V. verrechnet werden.  
Die Haushaltsmittel für den Beitrag von 0,145 € pro Einwohner und Jahr werden bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Der Rat der Stadt Rheine benennt die folgenden Vertreter/innen sowie deren persönlichen Stellvertreter/innen für die **EUREGIO-Verbandsversammlung**:

|                  |  |
|------------------|--|
| <u>Mitglied:</u> | <u>persönliche/r Stellvertreter/in</u> |
| Bürgermeister/in | Erster Beig. Mathias Krümpel           |
| RM Udo Bonk      | RM Norbert Kahle                       |
| RM Gerhard Cosse | RM Bernhard Kleene                     |

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Der Rat der Stadt Rheine weist ihre/n Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung des EUREGIO e. V. an, der Auflösung des EUREGIO e. V. nach erfolgreicher Gründung des grenzüberschreitenden Zweckverbandes EUREGIO zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Ferner weist der Rat der Stadt Rheine ihre/n Vertreter/innen an, dass abweichend von Art. 18 der Satzung des EUREGIO e. V. dessen Vermögen bei Auflösung nicht an die Mitglieder fällt, sondern auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Der Rat der Stadt Rheine empfiehlt dem Kreistag Steinfurt, der EUREGIO-Verbandsversammlung die Wahl der/des folgenden Vertreter(s)in sowie deren/dessen Stellvertreter/in der Stadt Rheine für den **EUREGIO-Rat** vorzuschlagen:

|                  |  |
|------------------|--|
| <u>Mitglied:</u> | <u>persönliche/r Stellvertreter/in</u> |
| RM Udo Bonk      | RM Norbert Kahle                       |

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Vertretung der Stadt Rheine in der außerordentlichen Delegiertenversammlung 2015 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)  
Vorlage: 168/15**

1:23:10

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine entsendet Frau Dr. Angelika Kordfelder als Vertreterin der Stadt Rheine zur Delegiertenversammlung 2015 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 05./06.10.2015 in Ettlingen (LK Karlsruhe) und bevollmächtigt sie, die 3 Stimmrechte zur Wahrung der Mitgliedschaftsrechte für die Stadt Rheine dort auszuüben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. Resolution zur vollständigen Übernahme der Kosten der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen durch den Bund  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 20.04.2015  
Vorlage: 172/15**

1:24:10

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Integrationsrates und des Sozialausschusses die von der SPD-Fraktion vorgelegte Resolution zur vollständigen Übernahme der Kosten der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen durch den Bund und das Land NRW.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Festlegung Standorte mobile Wohneinheiten für Flüchtlinge  
Vorlage: 150/15/1**

1:27:05

Herr Grawe erinnert daran, dass das alte Polizeigebäude an der Gartenstraße schon zu einem früheren Zeitpunkt als Unterbringungsmöglichkeit für Flüchtlinge überprüft worden sei. In der Vorlage sei dieses Gebäude nicht genannt.

Da in nächster Zeit mit der Aufnahme einer größeren Zahl von Asylbewerbern zu rechnen sei, müsse die favorisierte dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen hinterfragt werden. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es möglich sei, in der Damloup-Kaserne eine sog. Erstaufnahmestelle für Flüchtlinge einzurichten.

Frau Dr. Kordfelder sagt zu, die Anregungen von Herrn Grawe bei der weiteren Bearbeitung der Unterbringungsproblematik zu prüfen.

**Beschluss:**

- 1 Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
- 2 Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung:
  - 2.1 zu untersuchen, ob, und wenn dann durch wen, eine Möglichkeit der Realisierung einer Unterbringung von Flüchtlingen in konventioneller Bauweise umgesetzt werden kann.
  - 2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, orientierend am Münsteraner Modell die Neujustierung des dezentralen Unterbringungskonzeptes unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Runden Tisches „Wohnen“ vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Flüchtlingshilfe/Migration Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Vorlage: 219/15/1**

1:29:50

Herr Grawe verweist auf den der Vorlage beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach für die Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit in der Flüchtlingshilfe eine zusätzliche Stelle geschaffen werden solle. Vor einer Beschlussfassung hierüber stelle sich für ihn aber noch die Frage nach der derzeitigen personellen Situation im Bereich Migration. Er erinnert daran, dass vor einiger Zeit ein Mitarbeiter aus diesem Bereich verstorben sei und ein weiterer Mitarbeiter krankheitsbedingt für längere Zeit ausfallen werde.

Herr Linke antwortet, dass die Stelle des erkrankten Mitarbeiters, von dem man derzeit nicht wisse, wann er wiederkommen werde, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten umgehend wiederbesetzt werden solle. Diese Stelle habe aber nichts mit der von den GRÜNEN geforderten zusätzlichen Koordinierungsstelle zu tun. Beide Stellen seien nicht miteinander zu vergleichen.

Herr Roscher erklärt, dass die SPD-Fraktion dem Antrag der GRÜNEN zustimmen werde. Er drückt jedoch sein Bedauern darüber aus, dass der Kreis Steinfurt das Angebot des Landes Nordrhein-Westfalen nicht genutzt habe, um ein Kommunales Integrationszentrum für den Kreis Steinfurt einzurichten. Dieses Angebot hätte die Kommunen bei der Flüchtlingshilfe erheblich entlastet. Für ihn sei es nicht nachvollziehbar, dass die Stellen für das Kommunale Integrationszentrum nur von den Kreisen und kreisfreien Städten beantragt werden könnten. Insofern sehe die SPD-Fraktion sich in der Pflicht, mit der Neuschaffung der Koordinierungsstelle für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit in Rheine etwas zu tun.

Frau Overesch erinnert daran, alle Fraktionen seien sich in der letzten Sozialausschusssitzung einig gewesen, dass es einen Bedarf zur Verbesserung und Begleitung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Rheine gebe. Allerdings hätten dem Ausschuss in der Sitzung wesentliche Informationen zu dieser Stelle gefehlt, so dass die Entscheidung an den Rat verwiesen worden sei.

Bei den inzwischen geführten Gesprächen sei festgestellt worden, dass die wesentliche Problematik die Langzeiterkrankung eines Mitarbeiters im Bereich Migration sei. Dadurch entstehe ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsbedarf bei den vorhandenen Mitarbeiter(inne)n in diesem Bereich und das zu Zeiten, wo die Zahl der Flüchtlinge ständig steige. Sie bedankt sich in diesem Zusammenhang für das zusätzliche Engagement der Mitarbeiter(innen).

Da die Rückkehr des erkrankten Mitarbeiters noch nicht absehbar sei, sollte zunächst diese Stelle zeitlich befristet verwaltungsintern besetzt werden. Wenn dieses nicht möglich sei, komme auch eine externe zeitlich befristete Besetzung, z. B. durch Bachelorabsolventen oder durch Mitarbeiter(innen), die sich in der Elternzeit befänden, infrage. Sobald diese Stelle wieder besetzt sei und ein Überblick über den dann noch verbleibenden zusätzlichen Bedarf bestehe, sollte der Rat sich Gedanken über die Einrichtung der Koordinierungsstelle machen. Dafür sei eine detaillierte Stellenbeschreibung erforderlich aus der hervorgehe, wie hoch der Stellenanteil für die Verwaltungsarbeit einerseits und die Sozialarbeit

andererseits sei. Diese Stellenbeschreibung sei dann auch die Grundlage für die Stellenbewertung. Insofern sollte die Entscheidung über die Koordinierungsstelle heute zurückgestellt und die Verwaltung gebeten werden, die zurzeit durch Krankheit nicht besetzte Stelle im Bereich der Migration zeitlich befristet zu besetzen.

Herr Ortel unterstützt die von Herrn Roscher geäußerte Kritik an den Kreis Steinfurt, dass dieser die vom Land angebotene Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums nicht genutzt habe.

Auch Frau Floyd-Wenke stimmt den kritischen Anmerkungen von Herrn Roscher und Herrn Ortel gegenüber dem Kreis Steinfurt zu. Darüber hinaus spricht sie sich für die zeitlich befristete Wiederbesetzung der Stelle des längerfristig erkrankten Mitarbeiters im Bereich der Migrationsarbeit aus. Ferner würde ihre Fraktion der Einrichtung der von den GRÜNEN beantragten zusätzlichen Koordinierungsstelle unterstützen, obwohl sie glaube, dass der bzw. die Stelleninhaber(in) nicht nur für die Koordination und Anregungen der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Flüchtlingshilfe zuständig sein sollte. Es sei ein Runder Tisch eingerichtet worden mit verschiedenen Arbeitskreisen. Auch die Ergebnisse aus diesen Gremien müssten koordiniert werden, um hieraus neue Bedarfe zu ermitteln. Insofern plädiere sie für die sofortige Wiederbesetzung bzw. Neueinrichtung dieser Stellen.

Herr Linke verweist auf die Begründung der Ergänzungsvorlage, in der die Aufgaben für die Koordinierungsstelle aufgelistet seien. Die Stelle würde damit den Anforderungen von Frau Floyd-Wenke entsprechen.

Herr Berardis geht auf die Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Sozialausschuss ein und fordert die schnellstmögliche Einrichtung dieser Koordinierungsstelle, da die Zuweisung von Flüchtlingen und Asylbewerbern stetig steige.

Frau Overesch stimmt der schnellstmöglichen Einrichtung der Stelle zu, allerdings müssten bis dahin noch die formellen Voraussetzungen für die Besetzung, zu denen in der Vorlage nichts enthalten sei, geschaffen werden.

Frau Dr. Kordfelder verweist in diesem Zusammenhang auf die Ergänzungsvorlage, in der die Aufgaben für diese Stelle aufgeführt seien. Auch zu der Bewertung der Stelle sei eine Aussage gemacht worden. Sie entspreche der Einstiegsbewertung von Sozialarbeiterstellen. Dass die Arbeiten notwendig seien, hätten in der heutigen Diskussion alle Fraktionen deutlich gemacht. Wie die Stelle ausgefüllt werde, müsse auch noch im Arbeitskreis erörtert werden.

Frau Floyd-Wenke bezieht sich auf die Beratung dieses Antrages in der letzten Sitzung des Sozialausschusses. Der Antrag der GRÜNEN sei dort nicht zurückgewiesen worden, sondern durch Herrn Fleischer von den GRÜNEN zurückgezogen worden, weil die Stelle nicht in der Verwaltung angesiedelt werden sollte.

Frau Dr. Kordfelder verweist auch hierzu nochmals auf die Ergänzungsvorlage der Verwaltung, in der alle im Sozialausschuss aufgetretenen Fragen beantwortet worden seien. Sie vertritt die Auffassung, dass auf der Basis der Ergänzungsvorlage heute eine Entscheidung getroffen werden könne.

Herr Wilp kommt auf die von Herrn Roscher eingangs geübte Kritik zu dem vom Kreis abgelehnten Kommunalen Integrationszentrum zurück und regt an, mit dem Land direkt Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob nicht die Stadt Rheine als große kreisangehörige Stadt mit einem entsprechenden Bedarf aufgrund der hohen Anzahl von Flüchtlingen das Angebot des Landes annehmen könne, da ja der Kreis hiervon keinen Gebrauch gemacht habe.

Frau Dr. Kordfelder antwortet, dass sie in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz des Kreises diesen Vorschlag unterbreitet habe, einen solchen Antrag beim Land zu stellen. Sie habe sich bereit erklärt, dass dieses Kommunale Integrationszentrum dann auch von Rheine aus gesteuert werden könnte. Leider sei der Kreissozialdezernent diesem Antrag nicht nachgekommen.

Frau Overesch stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt nach erneuter Vorberatung im Sozialausschuss bis zur nächsten Ratssitzung zu vertagen.

Frau Dr. Kordfelder merkt dazu an, dass ein solcher Antrag gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung nicht zu verantworten sei. Ständig kämen weitere Flüchtlinge nach Rheine, die betreut werden müssten. Einer der hierfür zuständigen Mitarbeiter sei schon langzeiterkrankt. Die Anforderungen an die verbliebenen Mitarbeiter würden immer größer. Sie sei sehr froh darüber, dass das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe in Rheine sehr groß sei. Für die Koordination dieser Unterstützung von den Ehrenamtlichen und den Sozialträgern in Rheine sei die Einrichtung der Stelle so schnell wie möglich erforderlich. Da auch in den Sommerferien mit weiteren Flüchtlingen für Rheine zu rechnen sei und die nächste Ratssitzung erst für den 29. September terminiert sei, sei die Vakanz dieser Stelle bis dahin nicht zu verantworten.

Nach der sich anschließenden Diskussion über die Auswirkungen des Vertagungsantrages, an der sich Herr Berardis, Herr Stefan Gude, Frau Dr. Kordfelder, Herr Cosse, Frau Overesch, Herr Fühner, Herr Grawe, Herr Roscher, Frau Floyd-Wenke, Herr Linke und Herr Ortel beteiligen, merkt Herr Gausmann abschließend an, dass er davon ausgegangen sei, dass mit der Ergänzungsvorlage alle Arbeitsaufträge aus der Sozialausschusssitzung abgearbeitet worden seien. Die Vorlage enthalte die inhaltliche Beschreibung der von dieser Stelle wahrzunehmenden Aufgaben. Wenn die prozentuale Aufteilung dieser Aufgaben noch vorgenommen werden solle, könne diese nachgereicht werden. Er weist darauf hin, dass Sozialarbeit auch Verwaltungsarbeit beinhalte. Hierfür seien Sozialarbeiter auch ausgebildet worden.

Auch die Qualifikationsmerkmale für diese Stelle seien dargestellt worden. Er gibt zu bedenken, dass der/die spätere Stelleninhaber(in) mit Personen umgehen können müsse, die traumatische Vorerfahrungen gehabt hätten. Dieses könne eher von einem Sozialarbeitern als von einem Verwaltungsmitarbeitern erwartet werden.

Auch die Stellenbewertung sei in der Vorlage angegeben worden. Wenn die Bewertung durch die Stellenbewertungskommission vorgenommen werde, sei von einer Bewertung zwischen S 11 und S 15 auszugehen.

Herr Gausmann macht abschließend noch einmal deutlich, dass er sich ohne Einrichtung dieser Stelle nicht mehr in der Lage sehe, den Runden Tisch und die Arbeitsgruppen zu betreuen.

Herr Hachmann stellt daraufhin den Antrag auf Sitzungsunterbrechung.

Frau Dr. Kordfelder unterbricht um 19:18 Uhr die Sitzung und eröffnet sie um 19:30 Uhr erneut.

Frau Overesch erklärt, dass die CDU-Fraktion bei ihrem Vertagungsantrag bleibe.

Auf Frage von Frau Dr. Kordfelder erklärt Frau Overesch, dass, falls keine weiteren Arbeitsaufträge aus den Fraktionen in dieser Angelegenheit an die Verwaltung gerichtet würden, die heutige Ratsvorlage dem Sozialausschuss am 1. September zur Vorberatung vorgelegt werden könne. Die sich ggf. aus dieser Vorberatung ergebenden Arbeitsaufträge könnten dann zur Ratssitzung am 29. September durch die Verwaltung aufgearbeitet werden.

Frau Dr. Kordfelder stellt daraufhin den Vertagungsantrag zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt beschließt die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes bis zur Ratssitzung am 29. September 2015 nach Vorberatung in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses am 1. September 2015.

Abstimmungsergebnis:            21 Ja-Stimmen  
   18 Nein-Stimmen

**24.            Einwohnerfragestunde**

2:27:40

Da es inzwischen später als 19:00 Uhr geworden ist, ruft Frau Dr. Kordfelder den Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf.

**24.1.        Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge in NRW**

2:27:55

Herr Hemelt, Sacharowstraße 3, 48432 Rheine, stellt die Frage, ob sich die Stadt Rheine als NRW-Nachfolgekommune für die im Jahre 2019 schließende Zentrale Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge in Schöppingen beim Land Nordrhein-Westfalen bewerben werde, um das mit der Unterbringung von Flüchtlingen verbundene kommunale finanzielle sowie das lokale Unterbringungsproblem perspektivisch regulieren zu können.

Frau Dr. Kordfelder sagt zu, die Fragen zu Protokoll zu nehmen.

Unter Unmutsbekundungen der Ratsmitglieder antwortet Herr Hemelt, ihm sei klar gewesen, dass Frau Dr. Kordfelder diese Frage nicht verstehen würde, denn es ginge hierbei schließlich um Fachkompetenz

## **24.2. Werbekampagne zur Besetzung der Stadtteilbeiräte**

Herr Frank Hemelt, Sacharowstraße 3, 48432 Rheine, möchte wissen, warum sich trotz einer intensiven und für den Bürger kostenträchtigen kommunalen Werbekampagne in Zeiten einer Rekordsteuererhöhung weniger Personen für eine Mitarbeit in den Stadtteilbeiräten bereit erklärt hätten als noch im Jahre 2010.

Ergänzend stellt er die Frage, warum in der Werbekampagne auf ein Intro und ein Foto der Bürgermeisterin gesetzt worden sei, obwohl diese Mitte November 2014 persönlich der Bürgerschaft sinngemäß erklärt habe, dass man in Rheine nicht mehr gestalten könne.

Frau Dr. Kordfelder sagt zu, die Fragen zu Protokoll zu nehmen.

## **24.3. Fehlende Protokollierung einer Anfrage aus der Sitzung des HFA am 02.06.15**

Herr Frank Hemelt, Sacharowstraße 3, 48432 Rheine, stellt die Frage, warum seine dritte Frage in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 2. Juni 2015 nicht protokolliert worden sei.

Frau Dr. Kordfelder antwortet, dass sie ihm aufgrund der nicht klar verständlichen Fragen die Möglichkeit eingeräumt habe, die entsprechenden Unterlagen der Verwaltung zu übergeben bzw. bei der Verwaltung einzureichen. Von dieser Möglichkeit habe er jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Reaktion von Herrn Hemelt fordert Frau Dr. Kordfelder ihn auf, wieder Platz zu nehmen, wo gegen sich Herr Hemelt vehement weigert. Frau Dr. Kordfelder entzieht ihm daraufhin das Wort. Unter lautem Protest von Herrn Hemelt erklärt Frau Dr. Kordfelder, dass sie von ihrem Ordnungs- und Hausrecht Gebrauch machen werde, wenn er sich nicht gebührend verhalten werde.

Nachdem mehrere Ratsmitglieder das Verhalten von Herrn Hemelt kritisieren, nimmt er unter Protest wieder im Zuhörerraum Platz.

## **25. Obergrenzenregelung im Bereich der offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2015/16 Vorlage: 157/15**

2:31:40

Herr Linke weist darauf hin, dass aufgrund der Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Schulausschuss der Beschlussvorschlag dahin gehend ergänzt werden müsse, dass der Betrag von 650,00 € pro Schüler(in) und Schuljahr gelte.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Schulausschusses, den Eigenanteil der Stadt Rheine für die Betreuung von Schüler(inne)n im offenen Ganztage weiterhin auf 650,00 € pro Schüler(in) und Schuljahr festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

**26. Neufassung der Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Rheine  
Vorlage: 236/15/2**

2:33:45

Herr Wilp schlägt zur besseren sprachlichen Regelung folgende Formulierung unter Ziffer 1 vor: „Die Verleihung des Kulturpreises dient der Anerkennung und Würdigung des Kulturschaffens in Rheine.“ Dadurch seien die beiden ersten Punktaufzählungen zusammengefasst, zumal die Förderung unter dem dritten Punkt geregelt werde.

Auf Befragen stellt Frau Dr. Kordfelder fest, dass hierzu kein Antrag gestellt wird, sodass sie den Empfehlungsausschuss des Kulturausschusses zur Abstimmung stellt.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses die nachfolgenden Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Rheine:

**Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Rheine**

Der Rat der Stadt Rheine hat im Bewusstsein der Verpflichtung, die die Stadt Rheine als kultureller Mittelpunkt des nordwestlichen Münsterlandes hat, im Jahre 1979 beschlossen, einen Kulturpreis zu verleihen.

**1 Zielsetzung**

Die Verleihung des Kulturpreises dient

- der Förderung und Belebung des Kulturschaffens in Rheine,
- der Anerkennung und Würdigung,
- der Förderung des Engagements für Kunst und Kultur,
- der Nachwuchsförderung,
- der Förderung des kulturellen Ansehens der Stadt.

**2 Kriterien**

2.1 Der Kulturpreis wird insbesondere für hervorragende Leistungen in den Bereichen Literatur, Darstellende Kunst, Bildende Kunst und Musik verliehen. Der Kulturpreis kann auch für besondere kulturelle Leistungen in den Bereichen der Brauchtums- und Heimatpflege verliehen werden.

2.2 Gegenstand der Auszeichnung können einzelne hervorragende künstlerische Leistungen, besonderes Engagement zur Förderung der Kunst und Kultur

in Rheine, die besondere Förderung künstlerischer Nachwuchstalente oder ein künstlerisches oder kulturelles Lebenswerk sein.

2.3 Der Preis wird nicht verliehen für künstlerische oder kulturelle Leistungen, die aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Rheine (Auftragsarbeiten) oder gesetzlicher Vorgaben durchgeführt wurden. Die Feier eines Jubiläums allein ist kein Grund zur Preisverleihung. Der Kulturpreis ist unteilbar.

2.4 Die Verleihung des Kulturpreises kann durch Beschluss des Preisgerichtes ausgesetzt werden, wenn dieses zu dem Ergebnis kommt, dass keine geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen vorhanden sind. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden

### **3 Preisträger**

Für den Kulturpreis vorgeschlagene Personen oder Gruppen müssen durch Wohnsitz oder Geburt einen Bezug zu Rheine haben oder durch ihre künstlerischen bzw. kulturellen Leistungen das Ansehen der Stadt Rheine gefördert haben.

3.2 An folgende Personen oder Gruppen kann der Kulturpreis nicht verliehen werden:

- Unternehmen und Einzelpersonen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung künstlerische oder kulturelle Leistungen als Teil eines Produktes erbringen.
- Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses künstlerische oder kulturelle Leistungen erbringen.
- Mitglieder des Preisgerichtes als Einzelperson

3.3 Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person oder Gruppe verliehen werden. Die Verleihung an eine Gruppe schließt grundsätzlich nicht aus, dass ein Mitglied dieser Gruppe den Preis als Einzelperson für eine andere eigenständige künstlerische oder kulturelle Leistung erhalten kann.

### **4 Verfahren**

Die Ausschreibung des Kulturpreises mit Angabe der Bewerbungsfrist erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Rheiner Presse. Der Preis wird grundsätzlich alle 2 Jahre verliehen.

4.1 Vorschläge können von Einzelpersonen oder Institutionen bei der Stadt Rheine eingereicht werden.  
Eigenbewerbungen sind nicht zulässig.

4.2 Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung zur Person oder Gruppe, der zu würdigenden Leistung und der Wirkung auf das Kulturleben zu begründen. Der Vorschlag kann auch auf elektronischem Wege, in Form eines pdf-Dokumentes, eingereicht werden

4.3 Alle eingegangenen Vorschläge werden beim für die Bearbeitung kultureller Angelegenheit zuständigen Fachbereich gesammelt und den Mitgliedern des Preisgerichtes zur Kenntnis gegeben.

## **5 Preisgericht**

5.1 Das Preisgericht besteht aus:

- der/dem Bürgermeister/in als Vorsitzende/n
- 6 Mitgliedern des Kulturausschusses, die aus seiner Mitte gewählt werden,
- der/dem Beigeordneten für kulturelle Angelegenheiten,
- 3 vom Kulturausschuss zu benennende fachkundige Persönlichkeiten
- eine/m Vertreterin des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Fachbereiches mit beratender Stimme

5.2 Das Preisgericht tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen.

5.3 Das Preisgericht bestellt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n Schriftführer/in zur Erstellung der Einladungen und Niederschriften über die Sitzungen und Entscheidungen des Preisgerichtes.

5.4 Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Bei seiner Entscheidung ist es nicht an Vorschläge gebunden. Vom Preisgericht nicht berücksichtigte Vorschläge werden nicht für spätere Beratungen auf einer Vorschlagsliste gesammelt. Die Vorschläge werden ohne Angabe von Gründen an den Vorschlagenden zurückgesandt. Ein nicht berücksichtigter Vorschlag kann in einem neuen Vergabeverfahren wieder eingereicht werden.

5.5 Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich.

## **6 Preisverleihung**

6.1 Der Kulturpreis der Stadt Rheine wird in Form einer Urkunde und eines Geldpreises in Höhe von 2.500,00 € durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Rheine verliehen. Das Preisgericht kann an Stelle des Geldpreises auch einen Sachpreis im Wert von 2.500,00 € beschließen.

6.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Kulturpreises besteht nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

## **27. Sekundarschule Rheine-Stadt - Antrag der SPD-Fraktion zur Kostenschätzung Vorlage: 233/15**

2:37:35

Herr Roscher führt aus, dass die SPD-Fraktion mit der Vorlage der Verwaltung nicht gänzlich zufriedengestellt sei, weil sie doch noch einige Optionen enthalte. Ziel des SPD-Antrages sei die Darstellung der tatsächlich zu erwartenden Kosten für die Sekundarschule Rheine-Stadt gewesen.

In der Öffentlichkeit werde teilweise kolportiert, dass die SPD die Baukosten auf 8 Mio. € deckeln wolle. Dieses sei nicht der Fall. Natürlich habe seine Fraktion seinerzeit die Kostenschätzung von 12 Mio. € kritisiert, weil es andere Alternativen gegeben hätte.

Auch hätte sich die Verwaltung den ständigen Hinweis auf den baubegleitenden Arbeitskreis in Vorlage ersparen können, an dem die SPD-Fraktion nicht beteiligt sei, denn dieses Gremium habe keine Entscheidungskompetenzen.

Frau Stockel weist darauf hin, dass unter Ziffer 3 der Begründungsvorlage Ausführungen zu den Lüftungsanlagen gemacht worden seien, die im Widerspruch zu der Vorlage in der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Bauausschusses stünden.

Frau Kurzinsky erklärt, dass sie bei der Erstellung dieser Vorlage nur die Lüftungsanlagen berücksichtigt habe, die unbedingt erforderlich seien.

Auf die Ergänzungsfrage von Frau Stockel zu den Kosten für die Einrichtung erklärt Frau Kurzinsky, dass diese bei Schulbauprojekten pauschal mit 10 % der Baukosten angesetzt würden.

Herr Brauer wendet ein, dass Frau Stockel nicht die Einrichtungskosten gemeint habe, sondern die Kosten für die provisorische Unterbringung der Schüler in Containern. Diese Kosten seien in der Summe von 7,98 Mio. € nicht enthalten.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Erläuterungen zum Antrag der SPD-Fraktion zu den Kosten der Sekundarschule Rheine-Stadt zur Kenntnis.

**28. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)  
Vorlage: 201/15**

2:42:25

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Präambel fälschlicherweise das Wort „Satzungsänderung“ verwandt worden sei, obwohl es sich hierbei um eine eigenständige Änderungssatzung handele.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses die folgende Änderungssatzung:

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Rheine über die Fest-  
legung der Gebietszonen und der Höhe des  
Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauord-  
nung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stell-  
platzablösesatzung)  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NW. S. 208), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV. NW. S. 622), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 23. Juni 2015 folgende Satzungsänderung erlassen:

## § 1

(1) In der Stadt Rheine werden als Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 BauO NW folgende Bereiche festgelegt:

- Zone 1:           Innenstadtbereich,  
abgegrenzt durch folgende Straßenzüge:  
Kardinal-Galen-Ring – Hansaallee – Konrad-Adenauer-Ring –  
Salzbergener Straße (sog. Innerer Ring)
- Zone 2:           a) dichte Baugebiete links der Ems  
zwischen der Begrenzung der Zone 1 (sog. Innerer Ring) und fol-  
genden Straßenzügen:  
Droste-Hülshoff-Straße von Konrad-Adenauer-Ring bis Elsa-  
Brändström-Weg – Elsa-Brändström-Weg von Droste-Hülshoff-  
Straße bis Salzbergener Straße – Salzbergener Straße von Elsa-  
Brändström-Weg bis Berbomstiege – Berbomstiege – Zeppelin-  
straße – Eckenerstraße – Bühnertstraße von Eckenerstraße bis  
Hauenhorster Straße – Hauenhorster Straße von Bühnertstraße  
bis Melkeplatz – Hafenbahn von Melkeplatz bis Hovestraße – Ho-  
vestraße von Hafenbahn bis Münsterstraße – Münsterstraße
- b) dichte Baugebiete rechts der Ems  
zwischen der Begrenzung der Zone 1 (sog. Innerer Ring) und fol-  
genden Straßenzügen:  
Timmermanufer von Konrad-Adenauer-Ring (Bodelschwingh-  
brücke) bis Bayernstraße – Bayernstraße von Timmermanufer bis  
Helschenweg – Helschenweg – Walshagenstraße von Helschen-  
weg bis Konrad-Adenauer-Ring – Lingener Damm von Konrad-  
Adenauer-Ring bis Am Stadtwalde – Am Stadtwalde von Lingener  
Damm bis Dietrich-Bonhoeffer-Straße – Dietrich-Bonhoeffer-  
Straße von Am Stadtwalde bis Birkenallee – Birkenallee von Diet-  
rich-Bonhoeffer-Straße bis Am Stadtwalde – Am Stadtwalde von  
Birkenallee bis Sandkampstraße – Sandkampstraße – Windmüh-  
lenstraße – Aloysiusstraße – Scharnhorststraße von Aloysiusstra-  
ße bis Elter Straße – Elter Straße von Scharnhorststraße bis Tim-  
mermanufer – Timmermanufer von Elter Straße bis Zone 1 (sog.  
Innerer Ring)
- Zone 3:           a) dichte Baugebiete in Mesum  
abgegrenzt durch folgende Straßenzüge:  
Alte Kirchstraße – Nielandstraße – Johannesweg einschließlich  
Fußweg – Rheiner Straße von Fußweg Johannesweg bis Ringstra-  
ße/Gröningstraße – Ringstraße von Rheiner Straße bis Stienkamp  
– Stienkamp von Ringstraße bis Hassenbrockweg – Hassenbrock-  
weg von Stienkamp bis Eisenbahnstrecke Rheine – Münster - Ei-  
senbahnstrecke Rheine – Münster von Hassenbrockweg bis Neue  
Stiege – Neue Stiege – Dechant-Römer-Straße von Neue Stiege  
bis Alte Kirchstraße

b) dichte Baugebiete in Hauenhorst  
abgegrenzt durch folgende Straßenzüge:  
Hessenweg von Brochtruper Straße bis Pater-Schunath-Straße  
– Pater-Schunath-Straße – Im Wiesengrund – Auf der Hüchte –  
Bauerschaftsstraße von Auf der Hüchte bis Brochtruper Straße  
– Brochtruper Straße von Bauerschaftsstraße bis Hessenweg

- (2) Die Abgrenzungen der Gebietszonen der Stadt Rheine sind in den beige-fügten Plänen (Anlagen 1 - 5) dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

## § 2

- (1) Der Geldbetrag zur Ablösung von Stellplatzpflichten beträgt

|               |                  |
|---------------|------------------|
| in der Zone 1 | 5.700,00 € netto |
| in der Zone 2 | 4.800,00 € netto |
| in der Zone 3 | 4.300,00 € netto |

- (2) Die Ablösebeträge werden für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Stadtgebiet verwandt.

Die Ablösebeträge liegen – in der Zone 1 sogar erheblich – unter dem Höchstbetrag von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs solcher zusätzlicher Parkeinrichtungen.

## § 3

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **29. Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) Vorlage: 202/15**

2: 43: 20

Herr Brunsch bezieht sich auf das Deckblatt der Vorlage, auf dem angegeben sei, dass es hierbei nicht um eine „mittelstandsrelevante Angelegenheit“ gehe. Er widerspricht dieser Feststellung, denn eine solche Gebührenerhöhung habe sehr wohl Auswirkungen auf den Mittelstand. Die FDP-Fraktion werde daher die Gebührenerhöhung ablehnen, weil sie im Widerspruch zu den Leerständen in der Innenstadt stehe.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Bauausschusses folgenden Satzungsbeschluss:

**S a t z u n g**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Rheine**  
**vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 23. Juni 2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rheine.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

**§ 2**  
**Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die innerhalb des Lichtraumprofils nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen in Fußgängerstraßen über 2,20 m Höhe und über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, soweit sie außerhalb von Fußgängerstraßen mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
- c) das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rheine.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

## **§ 5 Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Rheine. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Werbeflächen (z. B. Plakattafeln, Litfaßsäulen),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanlagen oder –aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Die Stadt Rheine behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b und c sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b – f nicht zulässig.

## **§ 6 Altkleider- und Schuhsammelcontainer**

(1) Für die Stadt Rheine gilt das durch die Technischen Betriebe Rheine entwickelte Konzept zur Aufstellung von Sammelbehälter für die Sammlung von Wert-

stoffen auf öffentlicher Verkehrsfläche und auf städtischen Grundstücken im Stadtgebiet Rheine der Technischen Betriebe Rheine („Wertstoffinselkonzept“) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie weist Containerstandplätze zu, und zwar nach Maßgabe des Wertstoffinselkonzeptes. Die Containerstandplätze können bei Bedarf durch die Technischen Betriebe Rheine angepasst werden.

(3) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern auf öffentlicher Verkehrsfläche.

## **§ 7**

### **Wahlsichtwerbung**

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Rheine. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## **§ 8**

### **Erlaubnis Antrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

(2) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres – erstmals 2016 - zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt. Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden nur die Anträge berücksichtigt, die seit dem 01.09. des Vorjahres der Sondernutzungsperiode bei der Stadt Rheine eingegangen sind. Den schriftlichen Anträgen ist zwingend eine Kopie der Erlaubnis nach § 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung beizufügen.

(3) Alle anderen Anträge sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Rheine zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(4) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(5) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung

verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(6) Der Antragsteller hat der Stadt Rheine auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 9 Erlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern wird jeweils vom 01.04. bis 31.03. für 2 Jahre erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Weiter kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung dem Wertstoffinselnkonzept in der jeweils gültigen Fassung widerspricht. Es erhalten insgesamt maximal 6 Anbieter für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern in Rheine eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sich insgesamt mehr als 6 Bewerber für die Containerstandorte bewerben. In diesem Fall entscheidet das Los, welche 6 Bewerber den Zuschlag für die Sondernutzungserlaubnis für die Containerstandorte erhalten. Sollte die Anzahl der beantragten Sondernutzungserlaubnisse von den 6 gelosten Unternehmen insgesamt unterhalb der Anzahl der verfügbaren Plätze liegen, wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, für weitere Stellplätze einen nachträglichen Sondernutzungsantrag zu stellen. Auch in diesem Fall entscheidet das Los, welches Unternehmen die Erlaubnis für einen oder mehrere weitere Standplätze erhält, falls eine verhältnismäßige Aufteilung nicht möglich ist. Die Sondernutzungserlaubnis ergeht nur an Antragsteller, denen die Genehmigung nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorliegt.

(2) Die Erlaubnis für alle anderen Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von den Gestaltungsleitlinie der Stadt Rheine für Außengastronomie und Warenauslagen für die Innenstadt in der jeweils gültigen Fassung umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemä-

Ben Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Rheine keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## **§ 10 Gebühren**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt Rheine, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Rheine von der Beendigung der Sondernutzung.

### **§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauch-  
tumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Technischen Betriebe Rheine sind im Rahmen der durch die Amtshilfevereinbarung über die Unterstützung der Stadt Rheine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Technischen Betriebe Rheine (Amtshilfevereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung übertragenen Aufgaben nicht sondernutzungsgebührenpflichtig.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Rheine eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 14 Märkte**

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheine über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 9. Dezember 2008 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rheine vom \_\_\_\_\_**

#### **Gebührentarif zu § 9**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Zonen I und II liegenden Bereiche.

Zone 1 (Innenstadt) umfasst folgende Straßen:

Auf dem Thie  
 Bahnhofstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Poststraße)  
 Borneplatz  
 Bültstiege  
 Emsstraße  
 Hemelter Straße (Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring)  
 Herrenschreiberstraße  
 Klosterstraße  
 Marktplatz  
 Marktstraße  
 Matthiasstraße  
 Münstermauer  
 Münsterstraße (Kardinal-Galen-Ring bis Marktplatz)  
 Poststraße  
 Staelscher Hof

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörende Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/26 der Monatsgebühr.

Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für 1 Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Rheine aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.

3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:

- a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 20,00 €
- b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 7,50 €

## B. Übersicht der Gebühren

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung   | Bemesungsgrundlage   | Gebühr Zone I € | Gebühr Zone II € |
|----------|---|----------------------|-----------------|------------------|
| 1.       | Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun | m <sup>2</sup> /mtl. | 3,20            | 1,70             |

|     |  |  |              |              |
|-----|--|--|--------------|--------------|
| 2.  | Abstellen von Gegenständen, Fahrzeugen und Containern sowie Lagerung von Stoffen auf die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit die folgenden Nummern des Tarifes keine andere Regelung enthalten | m <sup>2</sup> /tgl.                         | 0,16         | 0,10         |
| 3.  | Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung von Gästen  | m <sup>2</sup> /mtl.                         | 4,20         | 2,50         |
| 4.  | Verkaufsstände (außerhalb der Stätte der Leistung)   | m <sup>2</sup> /tgl.                         | 0,40         | 0,25         |
| 5.  | Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung<br>a) Verkaufsstände<br>b) Warenauslagen vor Ladenlokalen   | m <sup>2</sup> /tgl.<br>m <sup>2</sup> /tgl. | 0,40<br>0,32 | 0,25<br>0,20 |
| 6.  | Imbissstände und sonstige Verzehrstände  | m <sup>2</sup> /tgl.                         | 1,20         | 0,32         |
| 7.  | Automaten, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen  | m <sup>2</sup> /mtl.                         | 3,00         | 1,60         |
| 8.  | Werbeanlagen<br>a) in Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden<br>b) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden   | m <sup>2</sup> /mtl.<br>m <sup>2</sup> /tgl. | 3,00<br>0,25 | 1,60<br>0,15 |
| 9.  | Postablagekästen pro Kästen  | jährlich                                     | 25,00        | 25,00        |
| 10. | Altkleider- und Schuh-sammelcontainer  | m <sup>2</sup> /jährlich                     | 150,00       | 80,00        |
| 11. | Sonstigen Zwecken dienende Nutzung   | täglich                                      | 17,00        | 10,00        |

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme

**30. Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen  
Vorlage: 203/15**

2:45:00

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) nicht zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 31. Ausbau Schoppenkamp "Stichstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 A, Kennwort: " Auf dem Schloss- Teil A"  
- Satzung über die Herstellungsmerkmale  
Vorlage: 178/15**

2: 45: 30

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses den Entwurf der Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Stichstraße „Schoppenkamp“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117 A, Kennwort: „Auf dem Schloss – Teil A “.



Gem. §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 23. Juni 2015 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Stichstraße „Schoppenkamp“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117A, Kennwort: „Auf dem Schloss – Teil A“ erlassen.

Die o. g. Straße wird abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22. Dezember 1975 in der z. Z. geltenden Fassung endgültig hergestellt, wenn Grunderwerb und Freilegung abgeschlossen sind und sie folgende Teileinrichtungen und Herstellungsmerkmale aufweist:

**Stichstraße „Schoppenkamp“ (Verkehrsberuhigter Bereich)**

Ausbau im Mischprinzip mit folgenden Teileinrichtungen:

1. Mischfläche, bestehend aus
  - a) niveaugleicher Fahr- und Gehwegfläche mit Unterbau und einer Decke aus grauem bzw. rotem Betonsteinpflaster
  - b) Verkehrsgrün, bestehend aus Grünbeeten mit Baumbepflanzung und mit Unterpflanzung
  - c) Parkständen mit Unterbau und einer Decke aus anthrazitfarbenem Betonsteinpflaster
2. betriebsfertige elektrische Straßenbeleuchtung
3. Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 32. 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 254,  
Kennwort: "Gewerbegebiet am Burgsteinfurter Damm", der  
Stadt Rheine**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
- III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 174/15**

2:46:00

**Beschluss:**

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwick-  
lungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsaus-  
schusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vor-  
lage Nr. 069/15) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 069/15)  
und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt  
hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die voll-  
ständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung  
betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetz-  
buches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004  
(BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. No-  
vember 2014 (BGBl. I, S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für  
das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Feb-

ruar 2015 (GV. NRW S. 208) wird die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 254, Kennwort: "Gewerbegebiet am Burgsteinfurter Damm", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 254, Kennwort: "Gewerbegebiet am Burgsteinfurter Damm", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 33. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine**  
**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**  
**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**  
**Vorlage: 184/15**

2:48:20

**Beschluss:**

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**III. Satzungsbeschluss nebst Begründung**

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 2 Abs. 1 BauGB und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 208)

wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323, Kennwort: "Feuerwehr rechts der Ems", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **34. Anfragen und Anregungen**

#### **34.1. Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines "Runden Tisches" zur Schaffung von Wohnmobilstellplätzen**

2:48:20

Herr Roscher trägt den als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vor und bittet die Verwaltung, schnellstens den „Runden Tisch“ einzuberufen, damit man in dieser Angelegenheit nach langandauernden Diskussionen endlich weiterkomme.

#### **34.2. Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Flüchtlingshilfe/Migration**

2:50:00

Herr Ortel nimmt Bezug auf die heutige Diskussion zum Tagesordnungspunkt 23 „Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich Flüchtlingshilfe/Migration“. Er merkt dazu an, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit ihrem Antrag im Vorfeld nicht nur Verwaltungskapazitäten gebunden habe, sondern auch Diskussionen im Integrationsrat, im Sozialausschuss sowie heute im Rat ausgelöst habe. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, warum die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am Ende der Diskussion dieses Tagesordnungspunktes der Zurückstellung ihres eigenen Antrages zugestimmt habe.

Herr Ortel hätte sich gewünscht, dass, wenn die GRÜNEN zwischenzeitlich zu neuen Erkenntnissen gekommen wären, sie rechtzeitig ein Signal gegeben und den Antrag vor Eintritt in die Tagesordnung zurückgezogen hätten, denn dann hätte der Rat sich heute nicht nur Zeit, sondern auch eine peinliche Diskussion ersparen können.

#### **34.3. Bessere Absicherung von Baustellen im Straßenraum**

2:51:50

Herr Brauer weist darauf hin, dass es zurzeit im Rahmen des schnellen Internetausbaus viele Baustellen in Rheine gebe. Ihm sei aufgefallen, dass einige dieser Baustellen nicht ordnungsgemäß abgesichert seien. Erst gestern Morgen sei ein 9-jähriges Kind auf der Surenburgstraße von einem Pkw angefahren worden, weil es den Gehweg verlassen musste, um den darauf stehenden Bagger zu umgehen.

Herr Brauer bittet die Verwaltung, für eine ordnungsgemäße Absicherung der Baustellen Sorge zu tragen.

An anderen Stellen, wie z. B. am Lingener Damm an der Bushaltestelle Stadtbergstraße, liege schon seit sechs Wochen eine Baugrube offen, ohne dass in dem Bereich Arbeiten vollzogen würden. Die Baustelle sei zwar abgesperrt, sie behindere aber den Busverkehr.

Herr Brauer bittet die Verwaltung, auf die Baufirmen Einfluss zu nehmen, dass die Arbeiten in Baugruben so schnell wie möglich abgeschlossen würden, damit diese kurzfristig wieder verfüllt werden könnten.

#### **34.4. Versetzen einer Fußgängerampel an der Neuenkirchener Straße im Bereich des Josef-Winckler-Zentrums**

2:53:35

Herr Weßling merkt an, dass in der nächsten Woche bekanntlich die Buslinien umgestellt würden. Unter anderem könne dadurch die Bushaltestelle an der Neuenkirchener Straße in Höhe des Josef-Winckler-Zentrums zurückgebaut werden. Dadurch würde sich anbieten, die etwas höher stehende Fußgängerampel Richtung stadteinwärts zu versetzen, denn viele Fußgänger und Radfahrer, die diese Fußgängerampel überqueren würden und Richtung Combi wollten, müssten auch noch eine weitere Ampel überqueren und damit unnötige Wartezeiten hinnehmen. Im Falle der Versetzung der Fußgängerampel stadteinwärts könne seines Erachtens auf die 2. Ampel gänzlich verzichtet werden.

Herr Weßling bittet um Prüfung der Umsetzung seiner Anregung.

#### **34.5. Bänke in der Innenstadt aus Europaletten**

2:54:40

Herr Radau erinnert daran, dass vor wenigen Wochen in der Fußgängerzone einige Holzbänke aus Europaletten aufgestellt worden seien. Diese Bänke seien bei den Bürgern und den Geschäftsleuten der Innenstadt sehr gut angekommen. Für ihn sei es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Bänke entfernt worden seien. Er stellt die Frage, ob es möglich sei, diese Bänke wieder aufzustellen.

Herr Dr. Janssen antwortet, dass die Bänke aufgrund der Gestaltungssatzung nur für drei Wochen hätten aufgestellt werden dürfen. Da sie inzwischen verkauft worden seien, könnten sie auch nicht wieder aufgestellt werden. Auf Nachfrage von Herrn Radau sagt Frau Dr. Kordfelder eine ergänzende Antwort auf die Problematik bezüglich der Bestimmungen der Gestaltungssatzung zu.

Ende des öffentlichen Teils: 20:02 Uhr

---

Dr. Angelika Kordfelder  
Bürgermeisterin

---

Theo Elfert  
Schriftführer

